

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang  
„Gesundheitsökonomie und Ethik (B. Sc.)“  
an der  
Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften**

- konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 18.05.2017 -

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 und 3 Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der Fassung vom 13.12.2016 (GVBl S. 369) erlässt die Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studienplan
- § 6 Leistungspunkte, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 7 Anwendungskompetenz (Praxissemester)
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheitsökonomie und Ethik dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs Gesundheitsökonomie und Ethik ist, den Studierenden Kenntnisse aus den Wissenschaftsdisziplinen Ökonomie, Ethik und Gesundheitswissenschaften zu vermitteln und sowohl methodische als auch anwendungsbezogene Fähigkeiten zu transportieren.

- (2) <sup>1</sup>Die Absolventen und Absolventinnen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Führungsaufgaben sowie gesellschaftspolitische Aufgaben im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens wahrzunehmen und dabei vor allem den verbindenden Blick zwischen den unterschiedlichen Sektoren des Gesundheits- und Sozialwesens zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll das Studium die besondere Berücksichtigung der Interaktion zwischen den Basisdisziplinen Ökonomie und Ethik reflektieren und dabei sowohl methodische als auch anwendungsorientierte Kompetenzen vermitteln. <sup>3</sup>Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. <sup>4</sup>Die Absolventen und Absolventinnen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale, ethische und methodische Kompetenzen erwerben.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Der Abschluss befähigt, in Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen und sowohl methodische als auch anwendungsbezogene Fähigkeiten zu nutzen.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. Der Studiengang gliedert sich in sechs Modulbereiche, die sich ihrerseits in weitere Module unterteilen. <sup>2</sup>Die Modulbereiche Methodenkompetenz und Fachliche Grundlagen definieren ein Grundlagenstudium, mit dem Modulbereich Fachliche Vertiefungen, dem Projektsemester und der Bachelorarbeit wird ein Vertiefungsstudium abgebildet.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“ verliehen.

### **§ 4**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium im Studiengang Gesundheitsökonomie und Ethik sind:

- a. die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern
- b. die Einschreibung als Student der Wilhelm Löhe Hochschule im Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Ethik.

### **§ 5**

#### **Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Wilhelm Löhe Hochschule erstellt zur Gewährleistung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan (Modulhandbuch), der nicht Bestandteil dieser Ordnung ist. <sup>2</sup>Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit per Aushang oder über die elektronische Plattform.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen über
- a. die zeitliche Aufteilung der Fächer und Module, die Studienziele und -inhalte sowie deren Stundenzahl

- b. Ziele und Inhalte des Moduls Anwendungskompetenz; insbesondere die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation
  - c. Prüfungen und Teilnahmehinweise
- (3) <sup>1</sup>Die Wilhelm Löhe Hochschule strebt an, die Lehrveranstaltungen im Sinne eines zügigen und qualitätsorientierten Studiums anzubieten. <sup>2</sup>Ein Anspruch, dass alle Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen angeboten werden, besteht nicht.

## § 6

### Leistungspunkte, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von etwa 30 Zeitstunden. <sup>3</sup>Die Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Leistungsnachweise und Prüfungen sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>4</sup>Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, trifft die weiteren Festlegungen das Modulhandbuch.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
- a. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  - b. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der Anlage eine Auswahl treffen, so dass die Anzahl von Leistungspunkten nach § 6 Abs. 2 erreicht wird. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind 210 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. <sup>3</sup>Die Prüfung der Anrechenbarkeit erfolgt im Einzelfall. <sup>4</sup>Zuständig ist die Prüfungskommission. <sup>5</sup>Es gelten die Fristen und Formvorschriften von § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

## § 7

### Anwendungskompetenz (Praxissemester)

- (1) <sup>1</sup>Der Modulbereich „Anwendungskompetenz“ umfasst den praktischen Studienteil von insgesamt mindestens 20 Wochen. <sup>2</sup>Dieser wird in ein Projektpraktikum von mindestens 10 Wochen und ein Projektseminar von ebenfalls mindestens 10 Wochen unterteilt.
- (2) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am Modulbereich „Anwendungskompetenz“ ist eine Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Eine erfolgreiche Anmeldung setzt den Nachweis von mindestens 90 bereits erbrachten Leistungspunkten voraus.
- (3) <sup>1</sup>Im Projektpraktikum sollen Studierende außerhalb der Hochschule bei Einrichtungen und Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens Arbeitsprozesse und Arbeitsbedingungen kennenlernen und durch fachliche Anleitung einer Praxisbetreuerin oder eines Praxisbetreuers in Arbeitsprozesse integriert werden. <sup>2</sup>Das Projektpraktikum soll im Anschluss an das fünfte Fachsemester erfolgen.

- (4) <sup>1</sup>Das Projektseminar schließt sich an das Projektpraktikum an und umfasst ebenfalls eine Dauer von mindestens 10 Wochen. <sup>2</sup>Innerhalb des Projektseminars sollen Studierende angeleitet eine eigenständige Praxisaufgabe wissenschaftlich bearbeiten. <sup>3</sup>Die Praxisaufgabe wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer in Absprache mit der Einrichtung bzw. Institution und den Studierenden festgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Projektpraktikum und Projektseminar können durchgehend absolviert werden, wobei jedoch beide Praxisphasen einen eigenständigen Charakter einnehmen sollen. <sup>2</sup>Beide Phasen können auch innerhalb einer Einrichtung absolviert werden; es wird jedoch empfohlen, zwei Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu konsultieren.
- (6) Die praxisorientierten Inhalte werden durch die Lehrveranstaltungen „Begleitete Praxisanalyse“ und das „Seminar zu aktuellen Fragestellungen“ (Projektseminar) begleitet.
- (7) Projektpraktikum und Projektseminar sind erfolgreich erbracht, wenn jeweils
  1. die notwendige externe Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen wurde und
  2. die zugehörige Prüfungsleistung mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden.
- (8) Projektpraktikum und Projektseminar können angerechnet werden bei
  1. einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich zwölf Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder
  2. mindestens vierundzwanzig Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit.
- (9) Die Regelungen zum Praxissemester werden durch die Praktikumsordnung der Wilhelm Löhe Hochschule ergänzt.

## § 8

### Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Fachgebiet beherrschen und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden können
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erbracht worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer der WLH über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann das Thema der Bachelorarbeit bis sechs Wochen nach dem Ausgabetag präzisieren, sofern die ausgebende Prüferin oder der ausgebende Prüfer das Einverständnis erteilt. <sup>4</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten. <sup>5</sup>Bei von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ist auf Antrag der oder des Studierenden bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen zu verlängern. <sup>6</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist einmal in Maschinschrift, gebunden und paginiert sowie als PDF-Dokument einzureichen. <sup>3</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer, der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorliegen. <sup>3</sup>Sofern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird oder sofern die Prüferin oder der Prüfer keine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der WLH ist, ist die Arbeit durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der WLH ist und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal zurückzugeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 und 3 bis 5 entsprechend.

## **§ 9**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
- a. in allen nach Anlage 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ oder „Bestanden“ erzielt wurde
  - b. und insgesamt 210 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller in die Endbewertung eingehenden Module gemäß der Anlage und die Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung der Modulbereiche „Methodenkompetenz“ und „Anwendungskompetenz“ mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und die der übrigen Module mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt.

## **§ 10**

### **Prüfungskommission**

- (1) Für den Studiengang Gesundheitsökonomie und Ethik wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Departments Ökonomie und Management sowie Ethik und Philosophie müssen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Für die Aufgabenzuweisung gelten die Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung in § 3.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 30. September 2013 in Kraft.

## Anlage Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Ethik<sup>1</sup>

Nr.	Modultitel	ECTS	SWS	Form	Prüfung [Teilgewicht]	Art
<b>1</b>	<b>Methodenkompetenz</b>					
B1.01	Quantitative Methoden I 1) Mathematik	5	3	1) V,Ü	Klausur (60 Min.) [0,5]	PM
B1.02	Quantitative Methoden II 1) Statistik	5	3	1) V,Ü	Klausur (60 Min.) [0,5]	PM
B1.03	Ökonomische Methoden I 1) Ökonomisches Denken 2) Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	10	6	1) V,Ü 2) V,Ü	Klausur (120 Min.) [0,5]	PM
B1.06	Soziologische Methoden 1) Soziologie und Empirische Sozialforschung	5	3	1) V,Ü	Klausur (60 Min.) [0,5]	PM
B1.07	Ethische Methoden 1) Wirtschaftsethisches Denken	5	3	1) V,Ü	Klausur (60 Min.) [0,5]	PM
<b>2</b>	<b>Fachliche Grundlagen</b>					
B2.01	Grundlagen Management 1) Grundlagen Betriebswirtschaft 2) Grundlagen Betriebliches Rechnungswesen	8	6	1) V,Ü 2) V,Ü	Klausur (90 Min.) [1]	PM
B2.03	Grundlagen Gesundheitswesen 1) Grundlagen Medizin 2) Grundlagen Gesundheitswissenschaften 3) Strukturen des Gesundheitssystems	12	9	1) V,Ü 2) V,Ü 3) V,Ü	Klausur (90 Min.) [1]	PM
B2.04	Grundlagen Gesundheitsökonomie 1) Grundlagen Gesundheitsökonomie und Sozialpolitik	5	3	1) V,Ü	Klausur (60 Min.) [1]	PM
B2.05	Grundlagen Gesundheitsmanagement 1) Management im Gesundheitswesen	5	3	1) V,Ü	Klausur (60 Min.) [1]	PM
B2.06	Grundlagen Unternehmensethik 1) Non-Profit Management 2) Führungsethik 3) Corporate Governance	9	9	1) V,Ü 2) V,Ü 3) V,Ü	Essay [1]	PM
<b>3</b>	<b>Fachliche Vertiefungen</b>					
B3.01	Controlling 1) Einführung Controlling 2) Controlling im Gesundheitswesen	10	6	1) V,Ü 2) V,Ü	Klausur (120 Min.) [1]	WPM
B3.02	Leistungsmanagement 1) Qualitätsmanagement für Dienstleistungen 2) Casemanagement	10	6	1) V,Ü 2) S	Klausur (120 Min.) [1]	WPM
B3.03	Gesundheitsökonomik 1) Vertiefte Gesundheitsökonomik	5	3	1) S	Essay [1]	PM
B3.04	Gesundheitsökonomische Bewertungen 1) Gesundheitsökonomische Evaluation	5	3	1) V,Ü	Klausur (60 Min.) [1]	PM

<sup>1</sup> PM = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; SWS = Semesterwochenstunden; ECTS = hier: Anzahl der Leistungspunkte nach European Credit Transfer and Accumulation System

B3.05	Technik im Gesundheitswesen 1) Medizintechnik und E-Health	5	3	1) S	Essay [1]	WPM
B3.06	Gesundheitssysteme 1) Gesundheitssystemforschung 2) Gesundheitspolitik	10	6	1) V,Ü 2) S	Essay [1]	PM
B3.07	Sozialsystemforschung 1) Sozialsysteme im internationalen Vergleich	5	3	1) V,Ü	Essay [1]	WPM
B3.08	Ethik und Sozialordnung 1) Ordnungsethik des Sozialstaates 2) Ethik in der Sozialwirtschaft	10	6	1) V,Ü 2) V,Ü	mdl. Prüfung (30 Min.) [1]	PM
B3.09	Angewandte Ethik 1) Grundlagen angewandter Ethik 2) Medizin- und Bioethik	10	6	1) V,Ü 2) V,Ü	mdl. Prüfung (30 Min.) [1]	PM
B3.11	Datenmanagement 1) Datenmanagement im Gesundheitswesen	5	3	1) S	Performanzprüfung (15 Min.) [1]	WPM
B3.12	Prozessmanagement 1) Prozesse im Gesundheitswesen	5	3	1) V,Ü	Essay [1]	WPM
B3.13	Mensch und Technik 1) Mensch-Maschinen-Kommunikation 2) Technisches Innovationsmanagement	10	6	1) V,Ü 2) V,Ü	Essay [1]	WPM
B3.14	Demografie und Gesundheit 1) Demografischer Wandel und Versorgung 2) Grundlagen Gerontologie	10	6	1) V,Ü 2) V,Ü	Klausur (120 Min.) [1]	WPM
B3.15	Pflegewissen 1) Pflegemodelle	5	3	1) V,Ü	Klausur (60 Min.) [1]	WPM
B3.16	Versorgungsforschung 1) Epidemiologie und Versorgungsforschung 2) Angewandte Versorgungsforschung	10	6	1) V 2) S	Projektarbeit [1]	PM
B3.17	Gesundheitsförderung 1) Prävention und Empowerment	5	3	1) S	Essay [1]	WPM
B3.18	Nachhaltiges Management 1) Marketing 2) Innovationsmanagement	10	6	1) V,Ü 2) V,Ü	Portfolio [1]	PM
B3.19	Versorgungsplanung 1) Versorgungsprozesse und –dokumentation	5	3	1) V	Referat [1]	WPM
B3.21	Perspektiven integrierter Versorgung 1) Entwicklung und Implementierung von Versorgungsformen	5	3	1) W	Referat [1]	WPM
B3.22	Current Issues 1) Aktuelle Entwicklungen in der Gesundheitswirtschaft	5	3	1) S	Essay [1]	WPM
B3.23	Wahlvertiefung Dementia Care 1) Dementia Care	5	3	1) S	Referat [1]	WPM

<b>4</b>	<b>Schlüsselkompetenzen</b>					
B4.01	Wissenschaftliche Kompetenzen 1) Wissenschaftliches Arbeiten 2) Kommunikation	<b>6</b>	6	1) W 2) W	Portfolio [1]	PM
B4.02	Projektmanagement 1) Projekt- und Changemanagement	<b>5</b>	3	1) V,Ü	Referat [1]	PM
B4.03	Führung und Leitung 1) Leitung und Führung 2) Personalentwicklung	<b>8</b>	6	1) V 2) V,Ü	Mündl. Prüf. (20 Min.) [1]	PM
B4.04	Englisch I 1) Business English	<b>5</b>	3	1) W	Portfolio [1]	WPM
B4.05	Englisch II 1) English for Scientists	<b>5</b>	3	1) W	Essay [1]	PM
<b>5</b>	<b>Anwendungskompetenzen</b>					
B5.02	Projektpraktikum GOEK 1) Praxisprojekt 2) Begleitete Praxisanalyse	<b>20</b>	3	1) PP 2) W	Projektarbeit [0,5]	PM
B5.03	Projektseminar 1) Seminar zu aktuellen Fragestellungen	<b>10</b>	3	1) PS	Essay [0,5]	PM
<b>6</b>	<b>Abschlussarbeit</b>					
B6.00	Bachelorarbeit	<b>12</b>			Bachelorarbeit [1]	PM



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Wilhelm Löhe Hochschule vom xx.xx.2017 und Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom xx.xx.2017 (E3-H6434.3.3- xxx).

Fürth, xx.xx.2017

Dr. Ingo Friedrich, Präsident

Diese Satzung wurde am xx.xx.2017 im Prüfungsamt der Wilhelm Löhe Hochschule niedergelegt und kann während der Dienstzeit eingesehen werden. Die Niederlegung wurde am xx.xx.2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der xx.xx.2017.

Dr. Ingo Friedrich, Präsident